

2026/36 0.04.05.02 Interpellation

Beantwortung Interpellation Saamel Lohrer "Wem gehört der Wetziker Boden? Transparenz für alle" (Parlamentsgeschäft 25.02.09)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Wem gehört der Wetziker Boden? Transparenz für alle" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Leiterin Stadtplanung

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Wem gehört der Wetziker Boden? Transparenz für alle" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Saamel Loher (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 10. November 2025 begründet worden:

Wem gehört der Wetziker Boden? Transparenz für alle.

*In der Vergangenheit ist es leider bereits vorgekommen, dass der Stadtrat im Namen der Wetziker Bevölkerung mit Grundeigentümer*innen verhandelt, ohne dass die Wetziker Bevölkerung darüber informiert wurde, wer dem Stadtrat gegenübersteht. Geschwärzte Stellen in öffentlichen Gestaltungsplänen gehören anscheinend zum Alltag. Das ist ein alarmierender Missstand. Um solche Intransparenz in Zukunft zu verhindern, und allfällige ungerechtfertigte Vorwürfe aus dem Weg zu räumen – oder bestätigen zu lassen – wird der Stadtrat gebeten, folgenden Fragen zu beantworten:*

Gestützt auf den Absatz 2 von Art. 970 (ZGB) wird der Stadtrat gebeten, alle im Grundbuchamt eingetragenen Eigentumsangaben aller Grundstücke, welche sich innerhalb der Wetziker Gemeindegrenzen befinden, der Öffentlichkeit vollständig, transparent, jederzeit und digital zur Verfügung zu stellen. Wird der Stadtrat dieser Massnahme für mehr Transparenz nachkommen?

- 1. Gestützt auf den Absatz 2 von Art. 970 (ZGB) wird der Stadtrat gebeten, alle im Grundbuchamt eingetragenen Eigentumsangaben aller Grundstücke, welche sich innerhalb der Wetziker Gemeindegrenzen befinden, der Öffentlichkeit vollständig, transparent, jederzeit und digital zur Verfügung zu stellen. Wird der Stadtrat dieser Massnahme für mehr Transparenz nachkommen?*
- 2. Warum ist der Stadtrat nicht transparent gegenüber der Wetziker Bevölkerung mit wem er sich an die Verhandlungstische setzt (z.B. beim öffentlichen Gestaltungsplan Pestalozzistrasse mit Schwärzungen)?*
- 3. Ist der Stadtrat nicht der Meinung, dass die Wetziker Bevölkerung ein Recht darauf hat, zu wissen, mit wem der Stadtrat in ihrem Namen verhandelt?*
- 4. Denkt der Stadtrat, dass er seine Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Wetziker Bevölkerung einhält, wenn er in ihrem Namen an Verhandlungstischen sitzt, während die Bevölkerung nicht aktiv vom Stadtrat informiert wird, wer ihnen gegenübersteht?*
- 5. Ist der Stadtrat nicht der Meinung, dass die Wetziker Bevölkerung wissen darf, wem der Grund und Boden in Wetzikon gehört?*

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Wem gehört der Wetziker Boden? Transparenz für alle" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Stefan Lenz, Ressort Hochbau + Planung)

Frage 1: Gestützt auf den Absatz 2 von Art. 970 (ZGB) wird der Stadtrat gebeten, alle im Grundbuchamt eingetragenen Eigentumsangaben aller Grundstücke, welche sich innerhalb der Wetziker

Gemeindegrenzen befinden, der Öffentlichkeit vollständig, transparent, jederzeit und digital zur Verfügung zu stellen. Wird der Stadtrat dieser Massnahme für mehr Transparenz nachkommen?

Der Stadtrat kann der gewünschten Massnahme für mehr Transparenz aus nachfolgenden Gründen nicht nachkommen: Das Grundbuch wird zwar als öffentliches Register bezeichnet, gewisse Eintragungen und Dokumente sind jedoch nur beschränkt öffentlich. Die Einsichtnahme setzt ein berechtigtes Interesse voraus. In Art. 970 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist die Öffentlichkeit des Grundbuchs geregelt. In Abs. 2 werden abschliessend die Grundbuchdaten aufgeführt, welche für jede Person ohne Nachweis eines schutzwürdigen Interesses öffentlich zugänglich sind, darunter fallen die Grundstücksbezeichnung und -beschreibung, der Eigentümername und dessen Identifikation sowie die Eigentumsform und das Erwerbsdatum. Das Bundesrecht erlaubt die elektronische Bereitstellung dieser Daten durch die Kantone, schränkt aber Serienabfragen, personenbezogenes Suchen und massenhafte Veröffentlichungen zum Schutz der Privatsphäre ein (Art. 27 Grundbuchverordnung, GBV). Im Kanton Zürich regelt § 35c der kantonalen Grundbuchverordnung (kGBV) den öffentlichen Datenzugang (elektronische Eigentümergehäussauskunft über den GIS-Browser). Eigentümer und Eigentümerinnen können jedoch die Sperrung ihrer Daten verlangen (Abs. 3); diese Sperrung gilt jedoch nur für die Online-Abfrage und nicht für die gesetzliche Auskunft durch das Grundbuchamt. Eine vollständige, jederzeit digitale und unbeschränkte Veröffentlichung aller Eigentümerdaten sämtlicher Grundstücke innerhalb der Wetziker Gemeindegrenzen ist gestützt auf die bundes- und kantonsrechtlichen Grundlagen daher nicht zulässig.

Frage 2: Warum ist der Stadtrat nicht transparent gegenüber der Wetziker Bevölkerung mit wem er sich an die Verhandlungstische setzt (z.B. beim öffentlichen Gestaltungsplan Pestalozzistrasse mit Schwärzungen)?

Die Frage bezieht sich auf den SRB 2024/31, Öffentlicher Gestaltungsplan Pestalozzistrasse, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 24.06.02). In diesem wurden die Grundeigentümergehäussnamen nicht öffentlich gemacht, da kein explizites öffentliches Interesse in diesen Angaben erkenntlich war. Im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans wurden keine städtebaulichen Verträge abgeschlossen, da kein Mehrwertausgleich gemäss Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) geltend gemacht werden konnte. Die Stadt sicherte die ausserhalb des MAG begründbaren öffentlichen Interessen (z.B. Richtplaneinträge, Massnahmen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung) im Rahmen des Quartierplanverfahrens und mittels Bestimmungen des öffentlichen Gestaltungsplans. Eigentliche Verhandlungen wurden dafür nicht durchgeführt. Die Namen der in den Verfahren involvierten Grundeigentümergehäusschaften konnten alle Interessierten während der 30-tägigen Auflage des Quartierplans Pestalozzistrasse nach der Genehmigung einsehen oder dann gemäss den Möglichkeiten, die der Öffentlichkeit immer offen stehen (vgl. Antwort zu Frage 1).

Frage 3: Ist der Stadtrat nicht der Meinung, dass die Wetziker Bevölkerung ein Recht darauf hat, zu wissen, mit wem der Stadtrat in ihrem Namen verhandelt?

Nein, Verhandlung werden nicht öffentlich geführt. Mitglieder des Stadtrats führen Verhandlungen im Rahmen eines Mandats, welches der Gesamtstadtrat üblicherweise im Rahmen von Aussprachen erteilt und dabei auch den Verhandlungsrahmen festlegt.

Frage 4: Denkt der Stadtrat, dass er seine Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Wetziker Bevölkerung einhält, wenn er in ihrem Namen an Verhandlungstischen sitzt, während die Bevölkerung nicht aktiv vom Stadtrat informiert wird, wer ihnen gegenübersteht?

Der Stadtrat informiert die Bevölkerung angemessen über Verhandlungsergebnisse. Werden städtebauliche Verträge im Rahmen des MAG abgeschlossen, werden diese vor Unterzeichnung während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

Frage 5: Ist der Stadtrat nicht der Meinung, dass die Wetziker Bevölkerung wissen darf, wem der Grund und Boden in Wetzikon gehört?

Ja, das darf die Wetziker Bevölkerung wissen und sie hat die Möglichkeit, sich darüber kundig zu machen, da die Einsicht über das Grundbuch allen offensteht (vgl. Antwort zu Frage 1 und <https://www.notariate-zh.ch/de/grundbuch/elektronische-eigentumsabfrage>).

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin